EDITION EUR*PA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Ausgewählte Dokumente zu den Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.12 Das Europa von Morgen von Ernesto Rossi, 1944

In einem kurzen Traktat zeigt Ernesto Rossi 1944 den Weg und die grundsätzliche Konzeption einer Europäischen Föderation auf. Bereits im ersten Satz stellt er das spezielle Wesen einer solchen Föderation dar, wenn er schreibt: "Die Grundelemente einer föderativen Organisation sind nicht die Staaten, sondern die Einzelmenschen." Er zeigt damit den bisherigen Konföderationsplänen der Widerstandsbewegungen das wichtigste Manko auf, denn eine Konföderation ohne einen entsprechenden Willen der Staatsbürger der konföderierten Staaten ist nicht möglich. In diesem Aufsatz nimmt Ernesto Rossi bereits die Grundsätze für die Pläne zur Schaffung der EVG und EPG vorweg. Er sieht die Möglichkeit einer Einigung von der Voraussetzung abhängen, dass eine politische Einigung im Bereich der Verteidigung nach Außen, einer gemeinsamen Friedenssicherung und einem einheitlichen Auftreten gegenüber dritten Staaten gefunden wird. Die wirtschaftliche Integration, wie sie später dann tatsächlich vollzogen wurde, ist für ihn ein wichtiger, aber nicht der entscheidende Faktor.

Der Entwurf wurde aus "Europa - Föderationspläne der Widerstandsbewegung von 1940 - 1945" von Walter Lipgens, S383-388 entnommen. Der Seitenumbruch, Zeilenformatierung und Spaltenaufbau wurden dabei verändert. Eindeutige Druck- oder Rechtschreibfehler, erkennbare Übersetzungsfehler und Auslassungen sind korrigiert. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen. Die vorangehenden Untersuchungen in diesem Aufsatz über das "Internationale Recht" und die "Imperiale und Föderative Einheit", sowie die nachfolgenden über "Deutschland in der Europäischen Föderation" und die Übersicht "Wir müssen wissen, was wir wollen" sind hier nicht wiedergegeben.

Das Europa von Morgen

Die Merkmale der föderativen Organisation

Die Grundelemente einer föderativen Organisation sind nicht die Staaten, sondern die Einzelmenschen. Die Regierung der Föderation setzt sich nicht aus ihren Regierungen gegenüber verantwortlichen Bevollmächtigten der verschiedenen Staaten zusammen, sondern aus gewählten Vertretern aller Menschen, die nicht nur Bürger der föderierten Staaten, sondern ebenso Bürger der Föderation sind; diesen gegenüber sind sie verantwortlich.

So stellt die Verfassung die Rechte, die die unerläßliche Voraussetzung für die Ausübung der politischen Freiheiten sind, unter den Schutz der Föderation. Unvorstellbar wäre in einer Föderation ein Gliedstaat mit totalitärem Regime, da dieser die Oppositionsparteien nicht bestehen läßt und die Presse- und Vereinigungsfreiheit abschafft; wie wären die Bürger eines solchen Staates in der Lage, ihre Vertreter für die Regierung der Föderation frei zu wählen?

Da die Föderation ein echter Staat und nicht ein Bund souveräner Einzelstaaten ist, schließt ihre Verfassung alle föderierten Völker endgültig zusammen; keines von ihnen hat also das Recht, sich aus dem Zusammenschluß zu lösen und seine vollständige Unabhängigkeit unter einer eigenen Regierung wiederherzustellen.

Die Aufgaben der Föderation

Eine Föderation wird vor allem zur Übernahme dreier Aufgaben gegründet:

- der auswärtigen Beziehungen,
- der Verteidigung des Hoheitsgebiets,
- der Sicherung des Friedens innerhalb der Föderation.

Sie muß also haben:

(...)

- 1. eine Regierung, der die Fragen der Außenpolitik vorbehalten sind,
- 2. Streitkräfte, die unter der Befehlsgewalt der Regierung stehen und an die Stelle der nationalen Streitkräfte treten,
- 3. einen Obersten Gerichtshof, der über alle Fragen in der Auslegung des föderativen Rechts befindet und alle Streitigkeiten sowohl zwischen den verschiedenen Gliedstaaten als auch zwischen Gliedstaaten und Föderation entscheidet.

Es können hier keine verfassungsrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit dem Aufbau der föderativen Ordnung untersucht werden:

Ein- oder Zweikammernsystem,

Ausübung der Exekutivgewalt durch ein vom Parlament gewähltes Kabinett oder durch einen von den Bürgern direkt gewählten Präsidenten,

Form der Volksvertretung,

Ernennungsverfahren für die Beamten der Föderation,

Verfahren der Verfassungsänderung, usw.

Es ist auch nicht zweckmäßig, hier schon festlegen zu wollen, welche Befugnisse der Konföderation etwa noch zusätzlich zu übertragen wären. Die Verteilung der Machtbefugnisse zwischen dem föderativen Staat und den Gliedstaaten richtet sich natürlich nach den politischen Umständen der Gründung, nach der Ausdehnung der föderierten Gebiete, nach dem Grad der inneren Übereinstimmung im Wesen der zusammengeschlossenen Völker, sowie nach zahlreichen anderen, noch nicht völlig vorherzusehenden Faktoren. Es muß jedenfalls darauf hingewiesen werden, daß der föderative Staat nicht in der Lage wäre, die drei vorstehend dargelegten wesentlichen Aufgaben zu erfüllen, wenn er nicht wenigstens den Außenhandel, die Auswanderung, die Währung, die Kolonialverwaltung zu beaufsichtigen befugt wäre. Zu bemerken wäre noch, daß die allgemeine Organisation der großen Verkehrswege, die Verteilung elektrischer Energie, der Kampf gegen die Monopole, ein Teil der Sozialgesetzgebung Aufgaben darstellen, die von den Organen der Föderation mit größerem Verständnis für die Belange der Allgemeinheit gelöst werden können als von den Einzelstaaten.

Die wirtschaftliche Einigung kommt der politischen ganz beträchtlich zugute. Die föderativen Bindungen festigen sich umso schneller, je günstiger sich der Zusammenschluß auf die Wirtschaft auswirkt; sehr wünschenswert ist es, daß die Gliedstaaten die gegenseitige Durchdringung auf allen Gebieten der Wirtschaft fördern; damit wird die Einheit fest Wurzel fassen und später auch den heftigsten Stürmen standhalten können. ...